

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. September 1991

### **3237. Nutzungsplanung Kloten**

Mit RRB Nr. 3204/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Kloten. Für einzelne Gebiete wurde das Genehmigungsverfahren sistiert, weil damals eine Teilrevision des kantonalen Gesamtplans im Bereich des Flughafens hängig und damit zu rechnen war, dass Teile der von der Stadt festgesetzten Zonen, insbesondere der Freihaltezone östlich der V- und der West-Piste, für den künftigen Ausbau des Flughafens bzw. für die Verlegung von Anlagen der Kaserne Kloten beansprucht werden müssten (RRB Nr. 3204/1986, Dispositiv Ziffer II).

In der Zwischenzeit wurde als Grundlage für die Umweltbilanz des Flughafens ein Masterplan erarbeitet. Dessen Verabschiedung musste zurückgestellt werden, bis ersichtlich ist, ob, wann und in welchem Ausmass die Zunahme des NO<sub>x</sub>-Ausstosses gedämpft werden kann (RRB Nr. 1281/1991). Der Entwurf Mai 1989 des Masterplans sieht vor, das Flughafenareal um die Gewerbezone Rächtenwisen (heute Limess Aviation) und die Freihaltezone in den Gebieten Bimenzälten und Ruebisbach sowie in einem Teil des Gebiets Steinenbüel in einem Ausmass von ca. 13 ha zu erweitern. Diese Ausdehnung entspricht auch dem bei der Teilrevision des kantonalen Gesamtplans durch den Kantonsrat festgesetzten Rahmen (Vorlage 2730b vom 13. April 1987). Zwar enthält der in Ausarbeitung befindliche Masterplanentwurf für das Gebiet Steinenbüel Nutzungsangaben; er ist jedoch vom Regierungsrat noch nicht genehmigt. Sodann sind zwei die Planung und den Ausbau des Flughafens betreffende, vom Kantonsrat überwiesene Motionen noch nicht behandelt. Es ist deshalb vertretbar, die kommunale Freihaltezone Steinenbüel jetzt zu genehmigen. Für den Fall, dass sich später ein ausgewiesenes Bedürfnis dafür ergibt, das Flughafenareal in diesem Bereich zu erweitern, bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten; da es sich um eine Freihaltezone handelt, ist nicht mit nachteiligen Folgen der jetzigen Genehmigung zu rechnen. Damit wird auch den vom Stadtrat Kloten und von der Waffenplatzverwaltung Kloten-Bülach bei der durchgeführten Anhörung vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen. Die übrigen im Masterplanentwurf als künftige Flughafenarealerweiterung vorgesehenen Bereiche sind dagegen von der Genehmigung der Nutzungsplanung der Stadt Kloten auszunehmen und dem Flughafenareal zuzuteilen.

Für die übrigen von der Sistierung betroffenen Gebiete (Mehrzweckhalle, Familiengartenareal Ruebisbach; Gewerbezone und Wohnzone mit Gewerbeerleichterung Tal) kann nunmehr die Genehmigung vorbehaltlos ausgesprochen werden.

**Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten**

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kloten vom 3. September 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird für die von der Sistierung des Genehmigungsverfahrens (RRB Nr. 3204/1986 betroffenen Gebiete gemäss Planeintrag nachträglich genehmigt.

II. Die Gebiete der Gewerbezone Rächtenwisen und der Freihaltezone Bimenzälten und Ruebisbach (gemäss Plan) werden von der Genehmigung ausgenommen und dem Flughafenareal zugeteilt.

III. Mitteilung (je unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars) an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. September 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**